



Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Celle

Bahnhofstraße 5
29221 Celle

Postfach 12 11
29202 Celle

Telefon 05141.92 82-0
Telefax 05141.92 82-42
Internet www.rakcelle.de
E-mail info@rakcelle.de

→ **Ausgabe Nr. 14/2019, 17.12.2019**

I. beA

1. Abgabe elektronischer Empfangsbekennnisse (eEB)

Wir weisen darauf hin, dass die Gerichte vermehrt dazu übergehen, elektronische Empfangsbekennnisse zu versenden. Diese müssen auch elektronisch, d. h. über das beA bzw. Ihre Anwaltssoftware zurückgesandt werden. Bei der Abgabe sind evtl. die Besonderheiten Ihrer Anwaltssoftware zu beachten.

Die Pflicht zur Abgabe elektronischer Empfangsbekennnisse ergibt sich aus § 174 Abs. 3 und 4 ZPO, wonach die Zustellung als elektronisches Dokument durch ein elektronisches Empfangsbekennntnis (eEB) nachgewiesen wird. Das eEB besteht aus einem strukturierten, maschinenlesbaren Datensatz (§ 174 Abs. 4 Satz 4 ZPO).

Hinweise erhalten Sie im beA-newsletter Ausgabe 23/2019 vom 21.06.2019, den Sie unter <https://brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2019/ausgabe-23-2019-v-2162019/> finden.

Wir empfehlen Ihnen, sofern noch nicht geschehen, den beA-Newsletter zu abonnieren, <https://brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/>.

2. beA und beN

Manche Postfachinhaber haben zwei Postfächer. Dieses liegt daran, dass es sich um anwaltliche und notarielle Postfächer handelt.

Die **Anwaltspostfächer** beginnen immer mit: **DE.BRAK...**

Die **Notarpostfächer** beginnen immer mit: **DE.BEN...**

3. beA-Erklärvideo

Ein Erklärvideo zum Thema Rechtevergabe finden Sie hier:

<https://www.dropbox.com/s/6mf2wb0m1rbxruj/Rechtsanwaltskammer%20M%C3%BAnchen%20-%20Rechtevergabe%20-%20DE.mp4?dl=0> .

II.

Nummerierung der elektronischen Dokumente - § 2 Abs. 2 ERV

Nach § 2 Abs. 2 ERVV sollen mehrere elektronische Dokumente eine logische Nummerierung enthalten. Die fortlaufende Nummerierung dient dem Zweck der Ordnung der Dokumente etwa vor einem Ausdruck durch das Gericht. Als Beispiel sei genannt:

01_Klage
02_Anlage_A
03_Anlage_B
04_Anlage_C.

Selbstverständlich können Sie die Anlagen auch benennen in bspw. 02_Mietvertrag etc.

Auch der PKH-/VKH-Antrag und die dazugehörigen Nachweise sind zu unterteilen in 01_PKH-Antrag und 02_Anlagen zum PKH-Antrag.

Weitere Informationen finden Sie im beA-Newsletter Ausgabe 27/2019 vom 08.08.2019: <https://brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/2019/ausgabe-27-2019-v-882019/>.

III. Was ändert sich zum 01.01.2020

1. Widerspruch im Mahnverfahren ab 2020 nur noch elektronisch - Erweiterte Nutzungspflicht im Mahnverfahren ab 01.01.2020

Ab dem 01.01.2020 dürfen Anwältinnen und Anwälte Widersprüche gegen Mahnbescheide nur noch in maschinell lesbarer Form an das Gericht übermitteln. **Die Papiervordrucke dürfen ab dem 01.01.2020 von Anwältinnen und Anwälten nicht mehr genutzt werden** – ihre Nutzung führt zu einem formunwirksamen Widerspruch, der (sofern dessen übrige Voraussetzungen vorliegen) den Erlass eines Vollstreckungsbescheides nicht hindert.

2. Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs in der Arbeitsgerichtsbarkeit Schleswig-Holstein ab 01.01.2020

Schleswig-Holstein wird von der Möglichkeit des Art. 24 Abs. 2 ERVGerFöG Gebrauch machen und die Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) für professionelle Einreicher in der Arbeitsgerichtsbarkeit auf den 01.01.2020 vorziehen.

Damit sind ab 01.01.2020 alle sogenannten professionellen Einreicher – also Rechtsanwälte, Notare, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse – verpflichtet, vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen bei den Arbeitsgerichten Kiel, Flensburg, Neumünster, Elmshorn und Lübeck sowie bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein in Kiel **ausschließlich elektronisch einzureichen**.

IV.

Geldwäsche – Berücksichtigung der Nationalen Risikoanalyse

Nach §§ 50 Satz 1 Nr. 3, 51 GwG übt die Rechtsanwaltskammer die Aufsicht über die Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz aus. Das bedeutet konkret, dass anlasslos Prüfungen durchgeführt werden. Im Rahmen der Prüfung der Verpflichteten nach dem GwG fordert der Geldwäschebeauftragte der Rechtsanwaltskammer Celle die Risikoanalyse (§ 5 GwG) an. Die Ergebnisse der Nationalen Risikoanalyse müssen zukünftig von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes gem. § 5 Abs. 1 S. 2 GwG bei der Erstellung der Risikoanalyse berücksichtigt werden. Die Nationale Risikoanalyse sowie ein Muster Risikoanalyse haben wir auf unserer Homepage unter „Service für Anwälte“ – „Hinweise nach dem Geldwäschegesetz“ eingestellt.

V.

Legal-Tech: wenigermiete.de

Der BGH hat entschieden, dass das Geschäftsmodell wenigermiete.de nicht gegen das RDG verstößt, sondern sich im Rahmen der erlaubten Inkassotätigkeit bewegt. Die Pressemitteilung sowie das umfangreiche Urteil vom 27.11.2019, Az. VIII ZR 285/18 finden Sie in der Entscheidungsdatenbank des Bundesgerichtshofs.

VI.

Aufruf zur Weihnachtsspende

Wir bringen in Erinnerung, dass die Rechtsanwaltskammer Celle – in Erfüllung der Verpflichtung aus § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO – einen **Sozialverein** als gemeinnützige Einrichtung unterhält. Sinn und Zweck des Sozialvereins ist, **Hinterbliebene der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Celle, die durch Alter, Krankheit oder aus ähnlichen Gründen berufsunfähig, berufsbehindert oder sonst in Not geraten sind**, zu unterstützen. Wir wären allen Kolleginnen und Kollegen dankbar, wenn Sie eine Weihnachtsspende an unseren Sozialverein leisten würden:

**IBAN: DE46 2574 0061 0787 8887 00.
BIC: COBADEFFXXX**

Spendenquittungen werden selbstverständlich unaufgefordert übersandt.

***Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen
ein frohes Weihnachtsfest
und ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2020!***

Aktuelle Informationen bzw. Veranstaltungshinweise finden Sie auch auf unserer Homepage unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/aktuelles.htm> und unter: <http://www.rakcelle.de/anwaelteN/veranstaltungen.htm>